

## Der staatsanwaltliche Sitzungsdienst

Vorbereitung und Mitwirkung bei der Hauptverhandlung

Bearbeitet von  
Von Rainer Kock, Staatsanwalt, und Dr. Patrick Rieck, Oberstaatsanwalt

1. Auflage 2019. Buch. 32 S. Softcover  
ISBN 978 3 86752 625 8  
Gewicht: 102 g

[Recht > Strafrecht > Strafverfahrensrecht, Opferschutz](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

# Die Sitzungsververtretung für die Staatsanwaltschaft

Bei der Staatsanwaltschaft wird den Referendarinnen und Referendaren erstmals die Möglichkeit geboten, selbstständig – also ohne unmittelbare Kontrolle oder Hilfe des Einzelausbilders – als Sitzungsvertreter tätig zu werden. Für viele ist gerade deshalb die Sitzungswahrnehmung ein „Highlight“ im Referendariat. Vor dem Sitzungsdienst braucht niemand Angst zu haben. Viele Probleme lassen sich durch eine gute Vorbereitung vermeiden. Die Ausführungen und Beispielsfälle im vorliegenden Skript sollen hierfür eine Hilfestellung geben.

## 1. Teil: Vor der Hauptverhandlung

### A. Eigene Vorbereitung der Sitzungstermine

#### I. Einteilung zur Sitzungsververtretung

Da Referendarinnen und Referendare ebenso wie die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte die Termine bei den Strafrichterinnen und Strafrichtern wahrnehmen (§ 145 Abs. 2 GVG), erfolgt die Einteilung häufig in der Vorwoche vor dem jeweiligen Sitzungstag durch die verantwortlichen Amtsanwältinnen und Amtsanwälte. Diese geben die Termine dann an die jeweiligen Einzelausbilder weiter. Es ist daher ratsam, bei diesem nachzufragen, ob und wann eine Einteilung zur Sitzungsververtretung erfolgt ist. Gegebenenfalls teilt der Einzelausbilder auch von sich aus die Termine mit.

Die Vorbereitung der jeweiligen Sitzungstermine ist das A und O des Sitzungsdienstes!

#### II. Sitzungshandakte

Für jeden Hauptverhandlungstermin existiert eine **Sitzungshandakte**. Diese enthält im Regelfall die Anklageschrift oder einen Strafbefehl, eine Auskunft aus dem Verfahrensregister der jeweiligen Staatsanwaltschaft (MESTA), eine Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (ZStV) und einen Bundeszentralregistrauszug (BZR).

Die Handakte der Staatsanwaltschaft verbleibt immer bei ihr; es wird mit der Handakte keine Akteneinsicht o.ä. gewährt. Sie wird also auch nicht vom Sitzungsvertreter „aus den Händen“ gegeben.

Bei **MESTA** (= Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation) handelt es sich um ein Datenbankprogramm, durch das die Staatsanwaltschaften in mehreren Bundesländern technisch unterstützt werden. Die MESTA-Auskunft enthält die jeweils bei der eigenen Staatsanwaltschaft lokal geführten Verfahren und gibt u.a. den jeweiligen Verfahrensstand wieder. Im **ZStV** finden sich demgegenüber Angaben über sämtliche – d.h. bundesweit geführte – Ermittlungsverfahren. Im **BZR** werden Entscheidungen eingetragen, durch die ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des BZRG wegen einer rechtswidrigen Tat auf Strafe erkannt, eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet oder nach § 59 StGB eine Verwarnung mit Strafvorbehalt ausgesprochen hat (vgl. § 4 BZRG).

Durch die genannten Auskünfte ist es möglich, sich bereits vor der Hauptverhandlung ein „**erstes Bild**“ über den Angeklagten zu machen. In der Hauptverhandlung wird allerdings nur der BZR-Auszug eingeführt. Denn Auskünfte aus MESTA und dem ZStV sind dem Gericht nicht bekannt. Die darin enthaltenen Angaben müssen also vom Sitzungsvertreter in der Hauptverhandlung angesprochen werden, wenn sie für eine sachgerechte Entscheidung Bedeutung erlangen sollen.

**Beispiel:** A ist wegen Diebstahls geringwertiger Sachen angeklagt. Aus MESTA und ZStV ergibt sich, dass bereits zwei Verfahren gegen A durch die StA nach § 153 Abs. 1 StPO sowie ein weiteres gemäß § 154 Abs. 1 StPO im Hinblick auf die zur Anklage gebrachte Tat vorläufig eingestellt worden ist. Im Hauptverhandlungstermin regt der Strafrichter nunmehr an, gemäß § 153 Abs. 2 StPO zu verfahren. Der Angeklagte ist einverstanden. Hier sind vom Sitzungsvertreter die zuvor genannten Verfahren zu erwäh-

nen. Aufgrund dieser Vortaten kann seitens des Sitzungsvertreters die Zustimmung zu der vom Gericht angeregten Verfahrensweise, das Verfahren gemäß § 153 Abs. 2 StPO einzustellen, nicht gegeben werden.

Weiterhin enthält die Sitzungshandakte im Einzelfall ein **Verzeichnis der sichergestellten Asservate**. Dabei kann es sich um Beweismittel oder Einziehungsgegenstände handeln. Die Aufstellung der asservierten Gegenstände befindet sich im Original in der Akte. In der Handakte findet sich ein Überstück der Liste. Dem Sitzungsvertreter soll hierdurch vorbereitend die Möglichkeit gegeben werden, eine denkbare Einziehungsentscheidung zu prüfen.

**Beispiel:** A ist wegen Bedrohung seines Nachbarn angeklagt. Die Tat soll er unter Zuhilfenahme eines Küchenmessers begangen haben. Aus der Handakte ergibt sich, dass ein Küchenmesser asserviert worden ist. Hier ist daran zu denken, dass das Küchenmesser einerseits als Beweismittel (Augenschein) Bedeutung erlangen kann. Andererseits ist indes auch zu berücksichtigen, dass das Tatmittel Einziehungsgegenstand ist und so die Einziehung im Plädoyer zu beantragen ist (da anderenfalls eine Rückgabe an den A nach Rechtskraft des Urteils erfolgen müsste).

### III. Erste Vorüberlegungen anhand der Sitzungshandakte

Die eigenen Vorüberlegungen dienen der Vorbesprechung mit dem Ausbilder, in der Sie Eigeninitiative zeigen und deshalb sachgerechte Vorschläge unterbreiten sollten.

Nach Erhalt der Handakten ist zunächst zu prüfen, ob für alle festgelegten Hauptverhandlungstermine jeweils eine Handakte existiert und ob diese jeweils vollständig vorgelegt worden ist und sie die vorgenannten Unterlagen in aktueller Fassung enthalten.

Im Regelfall erhält man sämtliche Sitzungshandakten für die anstehenden Hauptverhandlungstermine. Im Einzelfall ist es möglich, sich bei der jeweiligen Geschäftsstelle des Amtsgerichts telefonisch zu informieren, ob und welche weiteren Termine für den Sitzungstag anstehen. Fehlen Handakten, werden diese bei der jeweiligen Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft abgeholt. Dort erhält man auch fehlende oder aktuelle MESTA-, ZStV- und BZR-Auszüge.

In inhaltlicher Hinsicht überprüft man etwa

- ob die **rechtliche Bewertung** der angeklagten **prozessualen Tat** richtig erfolgt ist oder ob ggf. ein rechtlicher Hinweis gemäß § 265 StPO in der Hauptverhandlung in Betracht kommt,
- mit welchen Beweismitteln die zur Last gelegte Tat bewiesen werden kann, ob ggf. noch
- **weitere Beweismittel** beschafft werden müssen und – soweit sich das bereits vorab ergibt – ob die Gegenseite ggf. mit einem **Beweisantrag** reagieren wird,
- welche **Strafe** in welcher Höhe im Falle des Tatnachweises der angeklagten prozessualen Tat verhängt werden soll,
- ob daneben eine **Maßregel der Besserung und Sicherung**, etwa die Entziehung der Fahrerlaubnis, in Betracht kommt,
- welche Gegenstände, bspw. Tatwerkzeuge, einer **Einziehung** unterliegen und
- ob und unter welchen Voraussetzungen eine **endgültige Einstellung** des Verfahrens gemäß § 153 Abs. 2 StPO oder eine **vorläufige Einstellung** gemäß §§ 153 a Abs. 2, 154 Abs. 2 StPO in der Hauptverhandlung in Betracht zu ziehen ist, obwohl eine solche Einstellung im Ermittlungsverfahren nicht erfolgt ist und wie sie auf einen entsprechenden Antrag der Gegenseite oder eine Anregung des Gerichts im konkreten Einzelfall reagieren werden.

Insbesondere zur Klärung inhaltlicher Fragen kann es im Einzelfall angezeigt sein, die **Hauptakten** bei Gericht auf der Geschäftsstelle nach vorheriger Anmeldung einzusehen. Von dieser Möglichkeit sollte aber nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

cc) Anders verhält es sich, wenn ein **Beweisantrag zurückgewiesen** werden soll. Hier muss der Sitzungsvertreter zusätzlich darlegen, dass die **Voraussetzungen** eines Zurückweisungsgrunds gemäß **§§ 244 Abs. 3–5, 245 Abs. 2 StPO** gegeben sind.

Die Zurückweisung von Beweisanträgen ist danach zulässig bei einer **unzulässigen Beweiserhebung**, also etwa bei einer begehrten Beweiserhebung mit in der StPO nicht zugelassen Beweismitteln (bspw. Lügendetektor) oder über Themen, die der Beweisaufnahme entzogen sind (bspw. Wahrnehmungen erkennender Richter oder Vernehmung des gemäß § 55 StPO auskunftsverweigerungsberechtigten Zeugen; BGH RÜ2 2017, 161 f.). Die Zurückweisung von Beweisanträgen ist weiterhin zulässig, wenn die unter Beweis gestellte Tatsache **offenkundig** ist (allgemein- oder zumindest gerichtsbekannt), **bedeutungslos** ist (weil kein Zusammenhang mit dem Schuld- und/oder Rechtsfolgenausspruch besteht; zu diesem Ablehnungsgrund vgl. BGH RÜ2 2018, 133), **bereits erwiesen** ist (Gericht ist von der Beweistatsache bereits überzeugt) oder wenn die Beweistatsache so behandelt werden kann, als wäre sie wahr (**Wahrunterstellung** von Tatsachen – nur – zugunsten des Angeklagten). Die Zurückweisung ist schließlich möglich, wenn das Beweismittel **ungeeignet** (zwischenzeitlich in Geisteskrankheit verfallener Zeuge) oder **unerreichbar** (in Südamerika untergetauchter – via Interpol nicht ermittelbarer – Zeuge; zu diesem Ablehnungsgrund vgl. BGH RÜ 2017, 176 f.) ist oder der Beweisantrag zum Zweck der **Prozessverschleppung** gestellt worden ist (vgl. eingehend dazu Meyer-Goßner/Schmitt § 244 Rn. 48–78 c [lesen!]). Die zuvor genannten Ablehnungsgründe gelten **für alle Beweismittel**. Ergänzend kann ein **Antrag auf Vernehmung eines Sachverständigen** abgelehnt werden, wenn das Gericht selbst die erforderliche Sachkunde besitzt oder wenn das Gegenteil der behaupteten Tatsache bereits durch ein früheres Gutachten erwiesen ist. Ein Beweisantrag auf **Einnahme eines Augenscheins** und ein Beweisantrag auf **Vernehmung eines Zeugen, dessen Ladung im Ausland zu bewirken** wäre, kann abgelehnt werden, wenn der Augenschein oder die Vernehmung zur Erforschung der Wahrheit nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts nicht erforderlich ist.

#### Formulierungsbeispiele:

*Ich beantrage, die im Rahmen der heutigen Hauptverhandlung unter Beweis gestellten Anträge als unbegründet zurückzuweisen.*

- 1. Bei dem Antrag auf Vernehmung des Zeugen Pohlmeier dazu, dass die Angeklagte einen Zeugen am Nachmittag des 01.06.2018 besucht und mehrfach mit ihm am 02.06.2018 telefoniert habe, handelt es sich zwar um einen ordnungsgemäßen Beweisantrag. Dieser dürfte indes für die Entscheidung des Gerichts **ohne Bedeutung** sein. Der Besuch am Nachmittag des 01.06.2018 sowie die mehrfachen Telefonate zwischen ihm und der Angeklagten am 02.06.2018 lassen lediglich mögliche, aber nicht zwingende Schlüsse zu. Die nur möglichen Schlüsse darf das Gericht aber nicht ziehen.*
- 2. Der Antrag auf Vernehmung der Zeugen Hegge und Vogel ist zurückzuweisen, weil es sich um **ungeeignete Beweismittel** handelt. Beide Zeugen sind für Vorgänge benannt, die mehr als vier Jahre zurückliegen. In ihr Wissen werden mehrere Telefonate gestellt. Diese sollen zum Teil mit mehreren Personen, zum Teil an aufeinanderfolgenden Tagen und zu einer bestimmten Tageszeit sowie zum Teil an unterschiedlichen Orten geführt worden sein. Die gesicherte Lebenserfahrung spricht dagegen, dass Personen sich an derartige Vorgänge erinnern können. Bei beiden Zeugen handelt sich um Handwerksmeister, die nach allgemeiner Lebenserfahrung eine Vielzahl von Telefonaten zu führen haben. Die Zeugen sollen zu derartigen, für sie regelmäßig wiederkehrenden Vorgängen gehört werden. Zu diesen sind sie bisher nicht vernommen worden. Sie würden daher erstmals mit den Vorgängen konfrontiert mit der naheliegenden Folge, dass sie erstmals nach Jahren die Bedeutung der Beweisfrage erkennen würden. Es ist nicht ersichtlich, dass die Zeugen entgegen der allgemeinen Lebenserfahrung in der Lage sind, die für*

sie alltäglichen Vorgänge zeitlich so einzugrenzen wie es in den Beweisbehauptungen zum Ausdruck kommt.

3. Der Antrag auf Abspielen des Telefonüberwachungsbandes (= Tü-Band) ist zurückzuweisen. Es handelt sich um einen **Beweisermittlungsantrag**, der auf die Einnahme eines Augenscheins abzielt, ohne dass die zu beweisende Tatsache angegeben wird. Die Beweiserhebung ist zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich. Der Umstand, dass der Zeuge Pohlmeier entgegen seiner Aussage selbst Kunden für die eingeschmuggelten Zigaretten gehabt haben mag, lässt nicht den Schluss zu, dass seine Angaben zum eigentlichen Tatgeschehen falsch sind.
4. Der Antrag auf Vernehmung des Zeugen Emil Steinberger ist gemäß **§ 244 Abs. 5 StPO** zurückzuweisen. Die Vernehmung des in der Schweiz wohnenden und zur Anreise an Gerichtsstelle nicht bereiten Zeugen ist nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erforschung der Wahrheit nicht notwendig. Die Aufklärungspflicht erfordert die Vernehmung des Zeugen nicht, da von seiner Vernehmung keine wesentliche Änderung des bisherigen Beweisergebnisses zu erwarten ist. Der Beweiswert einer etwaig entlastenden Aussage des 1931 geborenen Zeugen ist von vornherein eingeschränkt. Der Zeuge, der ausweislich seines Anschreibens an das Gericht vom 10.03.2018 zu einem ihm nicht mehr in Erinnerung gebliebenen Tatzeitpunkt einmal mit dem Angeklagten zusammengetroffen sein will, hat nach seinen Angaben im Dezember 2017 einen Gehirnschlag mit bleibenden Folgen erlitten. Es ist nicht auszuschließen, dass dadurch die Gedächtnisleistung des Zeugen beeinträchtigt ist. Der Zeuge ist zudem für einen Vorfall benannt, der mehr als vier Jahre zurückliegt. In sein Wissen wird die genaue Zeitdauer eines Treffens mit dem Angeklagten gestellt. Die gesicherte Lebenserfahrung spricht dagegen, dass sich der Zeuge in seiner jetzigen Verfassung an die in sein Wissen gestellten Einzelheiten des Treffens erinnern kann. Es ist nicht ersichtlich, dass der Zeuge in der Lage ist, den Vorgang so einzugrenzen wie es in der Beweisbehauptung zum Ausdruck kommt.
5. Der Antrag auf Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens betreffend den Zeugen Prümer ist gemäß **§ 244 Abs. 4 S. 1 StPO** zurückzuweisen. Die Beurteilung der Wertung von Zeugenaussagen gehört von jeher zum Wesen richterlicher Rechtsfindung. Sie ist daher auch im geltenden Strafverfahrensrecht grundsätzlich dem Tatrichter anvertraut. Wie der Bundesgerichtshof schon wiederholt hervorgehoben hat, gilt das selbst bei Aussagen jugendlicher Zeugen, obwohl diese – je nach Altersstufe – allgemein oder auf bestimmten Gebieten, insbesondere bei der Schilderung geschlechtlicher Ereignisse, weit mehr der Gefahr von Selbsttäuschungen ausgesetzt sind als erwachsene Zeugen. Die Zuziehung sachverständiger Personen mit besonderen Kenntnissen in der Seelenkunde ist auch hier nur dann geboten, wenn ein jugendlicher Zeuge aus dem gewöhnlichen Erscheinungsbild des Kindes- oder Jugendalters hervorstechende Züge oder Eigentümlichkeiten aufweist. Bei erwachsenen Zeugen darf sich der Tatrichter die nötige Sachkunde zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit nur dann nicht zutrauen, wenn die Beweislage – etwa infolge unaufklärbarer Widersprüche mehrerer Zeugen – besonders schwierig ist. Diese Umstände sind weder behauptet noch ersichtlich.

## 2. Falsche Angaben des Angeklagten oder von Zeugen

a) **Angeklagte** haben das Recht, Angaben zur Sache zu verweigern. Machen sie von ihrem **Aussageverweigerungsrecht** keinen Gebrauch, besteht keine Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage. Enthält die Einlassung des Angeklagten Schutzbehauptungen (Ausreden), kommen **keine Ordnungsmittel o.ä.**

- rechtliche Würdigung,
- Strafzumessung sowie
- Antrag zum Schuld- und Rechtsfolgenausspruch.

**Beispiel:**

|                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|--------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1. Sachverhalt</b>          | <p>Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass der Angeklagte mit seinem BMW mit dem amtlichen Kennzeichen NOH-GI 219 am 24.08.2018 gegen 18:00 Uhr die Königsallee in Düsseldorf im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit mit 1,8 ‰ befuhr und alkoholbedingt dort mit dem abgestellten Fahrzeug des geschädigten Zeugen Müller zusammengestoßen ist, an dessen Fahrzeug ein Sachschaden in Höhe von 3.800 € entstanden ist. Im Anschluss ist der Angeklagte ausgestiegen und hat sich den Schaden angeschaut. Danach ist er unvermittelt wieder in sein Fahrzeug gestiegen und hat sich entfernt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>2. Beweiswürdigung</b>      | <p>Der Angeklagte hat sich zum Tatvorwurf nicht eingelassen. Der Sachverhalt steht aber fest durch die Bekundungen der Zeugen Hegge und POM Fenger sowie aufgrund des Ergebnisses des Blutalkoholgutachtens der Universitätsklinik Düsseldorf.</p> <p>Der Zeuge Hegge hat bekundet, dass er gerade in sein Fahrzeug einsteigen wollte, als er den BMW des Angeklagten auf der Königsallee auf sein Fahrzeug zukommen sah. Der BMW habe dann seinen hinteren Kotflügel gestreift und den Rückscheinwerfer zerstört. Der Fahrer habe gehalten und sich den Schaden angesehen. Auf den Vorhalt, er, der Zeuge, wolle nun die Polizei rufen, habe sich der Angeklagte wortlos umgedreht, sei wieder in sein Fahrzeug gestiegen und davongefahren. Der Zeuge POM Fenger hat bekundet, er habe den Angeklagten ca. 30 Minuten nach dem Fahndungsauftrag der Leitstelle in Oberbilk anhalten können und die Entnahme einer Blutprobe veranlasst. Den Führerschein habe er sichergestellt und die Weiterfahrt des Angeklagten untersagt.</p> <p>Es bestehen keinerlei Bedenken gegen die Glaubhaftigkeit der Bekundungen der Zeugen.</p> <p>Das verlesene Ergebnis des Gutachtens des Universitätsklinikums ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,8 ‰, der Sachschaden beträgt nach dem verlesenen Gutachten des Sachverständigenbüros Meyer 3.800 €.</p> |
| <b>3. Rechtliche Würdigung</b> | <p>Das Verhalten des Angeklagten ist zunächst als vorsätzliche Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a StGB zu bewerten. Er hat mit seinem Kraftfahrzeug im Zustand der absoluten Fahruntüchtigkeit einen Schaden an einer Sache von bedeutendem Wert verursacht. Im Hinblick auf den hohen Grad der Alkoholisierung handelte der Angeklagte bzgl. der Fahruntüchtigkeit mindestens mit dolus eventualis. Bzgl. des eingetretenen Schadens handelte der Angeklagte zumindest fahrlässig, was für das Delikt ausreicht. Rechtswidrigkeit und Schuld unterliegen keinen Zweifeln.</p> <p>Tatmehrheitlich hierzu hat sich der Angeklagte des unerlaubten Entfernens vom Unfallort gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB schuldig gemacht, dessen Voraussetzungen allesamt unproblematisch gegeben sind. Das Unfallereignis bildet eine Zäsur, sodass das Wegfahren nach dem Unfall auf einem neuen Tatentschluss beruht, der die Annahme von Tatmehrheit rechtfertigt. Tateinheitlich hiermit hat der Angeklagte weiterhin eine vorsätzlich begangene Trunkenheit im Verkehr nach § 316 Abs. 1 StGB verwirklicht. Durch sein Tun hat sich der Angeklagte gemäß § 69 Abs. 2 StGB als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen.</p>                                                                                                   |

**Beispiel:** Nicht erschienener Angeklagter bzw. Zeuge:

| Antrag                                                                                                                                                                                                                               | Entscheidung       |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| Der <u>Angeklagte Müller</u> erschien trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht.<br>Das Verfahren wurde abgetrennt.<br>Vertagung. Neuer Termin von Amts wegen<br>Vorführung, § 230 Abs. 2 StPO wird angeordnet (Haftbefehl nach § 230 StPO) | Nach Antrag (N.A.) |
| oder                                                                                                                                                                                                                                 |                    |
| Der Angeklagte Müller erschien trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht.<br>Strafbefehl, § 408 a StPO:<br>60 Tagessätze zu je 20 €                                                                                                         | N. A.              |
| Die <u>Zeugin Tuschel</u> erschien trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht.<br>Ordnungsgeld 150 €, ersatzweise 3 Tage Haft                                                                                                                | N.A.               |

**Beispiel:** Antrag auf Verurteilung

| Antrag                                                                                                                                                                                                                                                                             | Entscheidung                                                                                        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezüglich des <u>Angeklagten Kleiber</u><br>1. Für den Diebstahl am 01.08.2018<br>30 Tagessätze zu je 20 €<br>2. Für den Diebstahl am 08.08.2018<br>50 Tagessätze zu je 20 €<br>Gesamtgeldstrafe: 65 Tagessätze zu je 20 €                                                         | 60 Tagessätze zu je 10 €<br>90 Tagessätze zu je 10 €<br>Gesamtgeldstrafe: 120 Tagessätze zu je 10 € |
| Bezüglich des <u>Angeklagten Proske</u><br>1. Für den Diebstahl am 01.08.2018<br>6 Monate mit Strafaussetzung zur Bewährung<br>2. Für den Diebstahl am 08.08.2018<br>9 Monate mit Strafaussetzung zur Bewährung<br>Gesamtfreiheitsstrafe: 1 Jahr mit Strafaussetzung zur Bewährung | N. A.<br>N. A.<br>N. A.                                                                             |